



Departement für
Volkswirtschaft und Bildung
CP 478, 1951 Sion

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

P.P. CH-1951
Sion **A**

Poste CH SA



Frau
Gina-Maria Schmidhalter
Suppleantin
Dorfplatz 4
3912 Termen

Unsere Ref. JPL/GD/TF

Ihre Ref.

Datum 29. April 2020

Schriftliche Anfrage Nr. 2020.03.070: «Differenzen in der Arbeitszeit von schulischen Heilpädagoginnen (PSH, AP, AAP, VSU) des Zyklus 1-3» (09.03.2020)

Sehr geehrte Frau Suppleantin

Die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen arbeiten nach demselben Pflichtenheft wie die Primarlehrpersonen und die Lehrpersonen der Orientierungsschule. Ergänzt werden diese durch die Dokumente: «Organisation und Rahmenbedingungen der Pädagogischen Schülerhilfe (PSH) im Wallis Mai 2012», «PSH Lp als Ressource» und «Rahmenbedingungen für verstärkten Stützunterricht Zyklus 1-2-3».

Im Primarschulgesetz Art. 62 ist die Zielgruppe für Sonderschulmassnahmen festgehalten. Dies sind Schüler mit besonderen Erziehungs- und/oder Bildungsbedürfnissen, **Schüler, die in einem oder mehreren Fächern einem angepassten Programm folgen**, Schüler mit besonderen anerkannten Bedürfnissen, insbesondere bei Wiederholung, möglichem Nichtbestehen des Schuljahres oder besonderen Schwierigkeiten, Schüler mit einer Behinderung, die ein Regelklasse besuchen, oder Schüler, die in einer Sonderschulklasse oder einer Sonderschule integriert sind.

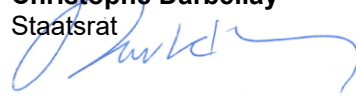
Im Gesetz über die Orientierungsschule ist im Art. 44 festgehalten, dass die Hilfs- und Sonderschulmassnahmen zugunsten der Schüler mit besonderen Bedürfnissen folgendes beinhalten: den integrierten Stützunterricht, die Beobachtungsklassen, die verstärkten Sonderschulmassnahmen: Sonderschulklassen und Sonderschulen und dass diese Massnahmen von Hilfs- und Sonderschullehrpersonen mit einem anerkannten Diplom erteilt werden.

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen werden wie alle Lehrpersonen für die entsprechende Schulstufe angestellt. Dies bedeutet, dass sie auf der Primarschulstufe auf der Basis von 32 Lektionen pro Woche angestellt werden und auf der Orientierungsschule auf der Basis von 26 Lektionen. Dasselbe gilt für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit VSU Status. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Primarschule, wird mit den zeitlichen Rahmenbedingungen der Primarschule und auf der Orientierungsschule wird mit denjenigen der Orientierungsschule gerechnet. Dies wird auch in den Institutionen so gehandhabt. Was das Gehalt betrifft, befinden sich die ausgebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aller Stufen in der Lohnklasse 14.



Wir hoffen, Ihre Fragen mit diesen Ausführungen geklärt zu haben und grüssen Sie freundlich.

Christophe Darbellay
Staatsrat



Unterschrift aufgedruckt. Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen eine unterschriebene Originalversion zusenden

Beilage Staatsratsentscheid

Kopie an Präsident des Grossen Rates
Parlamentsdienst